

BEKANNTMACHUNG

**Erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für einen Bereich in der Gemeinde Boren - „Bäckerstraat“
nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.09.2023 erneut gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Bäckerstraat“ für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges "Bäckerstraat" und westlich des Verkehrsweges "Möhlenstraat" im nördlichen Bereich der Ortslage Boren sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB

vom 20.12.2023 bis einschließlich 22.01.2024

in der Amtsverwaltung Süderbrarup in 24392 Süderbrarup, team Allee 22, Zimmer Nr. EG 07, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-suederbrarup.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail (hauptamt@amt-suederbrarup.de) oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

